

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Spree-Neiße und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Guben am Sonntag, 22. April 2018 und einer möglichen Stichwahl am 6. Mai 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen liegt in der Zeit vom 3. April 2018 bis 6. April 2018 bei der **Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden

Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Für die etwaig notwendig werdende Stichwahl des Landrates oder des hauptamtlichen Bürgermeisters wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens bis zum 6. April 2018 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde einzulegen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 1. April 2018 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.

Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den folgenden Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag (nur gerade KW)	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ab dem 3. April 2018 im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 14.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (22. April 2018 – Hauptwahl, 6. Mai 2018 – Stichwahl), 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine für die oben genannten Wahlen nicht zugegangen sind, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (21. April 2018), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen

Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (22. April 2018), 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält der Wahlberechtigte

a) für die Wahl des Landrates

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

b) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- einen amtlichen orangenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr abholen.

Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte bekannt gegeben.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den gelben Wahlbrief für die Wahl des Landrates mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem gelben Wahlbrief angegebene Stelle sowie den grünen Wahlbrief für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters an die auf dem grünen Wahlbrief angegebene Stelle abzusenden, dass diese spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Sie können dort auch bei den jeweils angegebenen Stellen abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson

gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Landrates und/oder für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung erhalten hat, sind für eine mögliche Stichwahl von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen jeweils einen Wahlschein für die Wahl des Landrates und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters zugesandt.

Guben, 29. März 2018

Uwe Schulz
Wahlleiter